

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Kultur Sindelfingen/Böblingen (IG Kultur) e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Sindelfingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Anschrift des Vereins ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden, oder, falls ein Büro unterhalten wird, die Büroanschrift.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verfolgt insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe,

1. Künstlern und Künstlergruppen aus dem In- und Ausland ein Forum zu bieten und sie zu fördern.
2. das kulturelle Leben in Sindelfingen und Böblingen in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen zu fördern.
3. einen kulturellen Treffpunkt zu unterhalten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder (juristische und natürliche Personen) werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt, durch seinen Aufnahmeantrag sich zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
  - c) Ausschuß. Dieser kann erfolgen: aus wichtigem Grund, bei vereinschädigendem

Verhalten, oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

3. Über den Ausschuß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen den Ausschuß kann schriftlich bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist entgeltig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
6. Minderjährige haben volles Stimmrecht; ausgeschlossen ist das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand.

## § 5 Beitrag

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig sind.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft ist während der Schul- und Berufsausbildung, sowie während der Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes, verbilligt. Darüber hinaus kann der Vorstand in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für das laufende Geschäftsjahr erlassen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (MV)
  - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

## § 7 Wahlen

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist.
2. Gewählt sind die Personen, die die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben.
3. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlußfähig.
2. Der MV gehören sämtliche Vereinsmitglieder an.
3. Die MV faßt ihre Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zweidritteln erfolgen.
4. Die MV ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Schriftform ist auch durch E-Mail gegeben.
5. Die MV ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
6. Auf Antrag von 20 Mitgliedern hat der Vorstand spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags die MV mit dem im Antrag genannten Tagesordnungspunkt abzuhalten. Die MV kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder abberufen und entsprechende Neuwahlen durchführen.
7. Die ordentliche MV nimmt den Bericht des Vorsitzenden, des Kassensführeres und der Rechnungsprüfer entgegen und erstellt die Entlastungen.  
Sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Vorstand und bestellt in der Regel zwei, mindestens jedoch einen Rechnungsprüfer.  
Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und berät und beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Vereins.
8. Bei Auflösung des Vereins bestellt die MV einen Liquidator.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Kassensführer
  - d) zwei bis vier Beisitzernderen Positionen einzeln gewählt werden.
3. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassensführer sind je einzelvertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist bei der Anwesenheit der Mehrheit einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen, deren Funktionen in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

## § 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Der Kassensführer ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
2. Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Kassensführer und den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist.

## § 11 Schriftführung

Über Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs.3.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur (insbesondere der kulturellen Jugendarbeit) zu verwenden hat.

## § 13 Änderung und Ergänzung der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.1980 beschlossen und zuletzt geändert am 14.12.2010.